



Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz gegenüber dem Landtag für das Jahr 2023

1. Allgemeines

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag gegenüber jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 Abs. 1 sowie Art. 19a BayVSG zu erstatten.

Der Berichtszeitraum umfasst einheitlich für alle Maßnahmen den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023. Er schließt an den vorherigen Berichtszeitraum des Jahres 2022 an (siehe Drs. 19/121).

2. Summarische Zusammenfassung

2.1 Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 Abs. 1 BayVSG

Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung gemäß Art. 9 BayVSG wurde nicht durchgeführt.

Verdeckte Zugriffe auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) gemäß Art. 10 BayVSG wurden nicht durchgeführt.

Der IMSI-Catcher gemäß Art. 12 BayVSG kam zweimal zum Einsatz. Jeweils eine Maßnahme wurde zur Beobachtung des islamistischen Terrorismus und von Reichsbürgern durchgeführt.

Es wurden weder Auskunftersuchen zu Kommunikations-Bestandsdaten in Bezug auf eine dynamische IP-Adresse gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVSG noch zu Verkehrsdaten gemäß Art. 15 Abs. 3 BayVSG (sog. Vorratsdaten) gestellt.

Ebenso gab es kein Auskunftersuchen gegenüber einem Postdienstleister gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVSG.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG wurde ein Auskunftersuchen zu Telekommunikations-Verkehrsdaten gestellt. Dieses diente der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und richtete sich gegen eine Person.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayVSG wurde kein Auskunftersuchen gegenüber einem Luftfahrtunternehmen gestellt.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG wurden acht Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten gestellt. Die Maßnahmen richteten sich gegen insgesamt 23 Verdächtige. Betroffen waren 96 Kontoverbindungen. Sieben Maßnahmen dienten der Bekämpfung des islamischen Terrorismus und Ausländerextremismus und eine Maßnahme der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Bei der Inanspruchnahme der Auskunftsrechte sind keine nennenswerten Kosten angefallen.

2.2 Maßnahmen nach Art. 19a BayVSG

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 13 längerfristige Observationen bei 11 Personen, davon 13 längerfristige Observationen mit technischen Mitteln und keine längerfristige Observation ohne technische Mittel, angeordnet.

Von den angeordneten 13 längerfristigen Observationen mit technischen Mitteln konnten zehn Maßnahmen durchgeführt werden.

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen dienten der Beobachtung bzw. Bekämpfung verschiedener Phänomenbereiche wie folgt:

- 3 Maßnahmen – Rechtsextremismus
- 1 Maßnahme – Islamistischer Extremismus/Terrorismus
- 4 Maßnahmen – Auslandsbezogener Extremismus
- 1 Maßnahme – Organisierte Kriminalität

München, 24. September 2024

gez.

Steffen Vogel

(Vorsitzender)

Berichtszeitraum: 01.01.2023 – 31.12.2023

Einsatz technischer Mittel – IMSI-Catcher gemäß Art. 12 Abs. 1 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (492) 16.10.2023	Art. 12 Abs. 1 (Islamistischer Terrorismus)	1	0	vom 19.10.2023 bis 19.01.2024	-	-	Maßnahme noch nicht abgeschlossen
Nr. 2 (494) 16.11.2023	Art. 12 Abs. 1 (Reichsbürger)	5	1	vom 16.11.2023 bis 20.11.2023	-	-	Maßnahme noch nicht abgeschlossen

Datenerhebung bei Telekommunikationsunternehmen und Telemedien gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Anzahl der betroffenen Telefon-Gesellschaften	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (466) [4078] 14.04.2023	Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 und 3 (Organisierte Kriminalität)	1	1	3	Rückwirkend ab Anordnung (so- weit vorhanden) und bis 17.07.2023	-	-	Maßnahme noch nicht beendet

Datenerhebung bei Kreditinstituten gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene (Verfügungsberechtigte)	Anzahl der betroffenen Kreditinstitute	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (469) [1111] 10.06.2022 06.12.2022	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Islamistischer Terrorismus)	1	1	7	Kontenspezifisch, längstens vom 09.02.2012 bis 31.03.2023	35,00	Ja, Durchsuchung aufgrund der Erkenntnisübermittlung an PP München am 12.04.2023	
Nr. 2 (475) [1113] 15.09.2022 13.12.2022	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Auslandsbezogener Extremismus)	2	1	7	Kontenspezifisch, längstens vom 09.10.2022 bis 14.02.2023	-	-	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 3 (480) [1119] 20.01.2023	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Auslandsbezogener Extremismus)	3	1	7	vom 01.01.2022 bis zur Zustellung der Anordnung (differenziert nach Konto)	-	-	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 4 (481) [1117] 26.01.2023	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Islamismus)	6	4	4	vom 07.03.2022 bis zur Zustellung der Anordnung	-	-	Maßnahme noch nicht beendet

Fall Nr. Anordnungsdatum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene (Verfügungsberechtigte)	Anzahl der betroffenen Kreditinstitute	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 5 (485) [1120] 14.04.2023	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Organisierte Kriminalität)	1	0	2	differenziert nach Konto bis zur Zustellung der Anordnung, längstens ab 19.06.2020	-	-	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 6 (480) [1119] 20.01.2023 04.10.2023	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Islamismus)	3	1	6	vom 01.01.2022 bis zur Zustellung der Anordnung (differenziert nach Konto)	-	-	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 7 (481) [1117] 26.01.2023 04.10.2023	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Islamismus)	6	4	8	vom 07.03.2022 bis zur Zustellung der Anordnung	-	-	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 8 (491) [1121] 04.10.2023	Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 (Auslandsbezogener Extremismus)	1	4	7	vom 01.07.2022 bis zur Zustellung der Anordnung	-	-	Maßnahme noch nicht beendet